Kreuzfahrt für Gehörlose ins Heilige Land

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **60 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verkehrssünder erhalten Unterricht

Ab 1. Februar haben auch die kleinen Verkehrssünder in Basel nichts mehr zu lachen. Von diesem Tag an gilt eine neue Polizeiverordnung. Die Polizisten sind berechtigt, jeden kleinen Verkehrssünder an Ort und Stelle mit einer Geldstrafe zu büßen. Wer z. B. einige Meter neben dem Fußgängerstreifen die Straße überquert, hat sofort 3 Franken Buße zu zahlen, wenn er dabei von einem Polizisten erwischt wird. Die Polizei hat die vielen kleinen Verkehrssünder rechtzeitig auf die neue Verordnung aufmerksam gemacht. Aber sie hat überlegt: Die Leute lesen Bekanntmachungen und Inserate in der Zeitung doch nicht oder vergessen schnell wieder, was sie gelesen haben. Darum konnten die Basler während einigen Tagen jeden Abend von 18.00 bis 22.00 Uhr an verschiedenen Orten der Stadt den Bußentarif für die verschiedenen Übertretungen der Verkehrsbestimmungen auf farbigen Lichtbildern lesen. — Unser Bild zeigt ein Beispiel aus diesem modernen Verkehrsunterricht.

Besser als eine Geldstrafe

Auf dem Schulweg warf der 16jährige Grady Beck in London ein rohes Ei auf ein vorüberfahrendes Auto. Der Wagen hielt an und heraus stieg ein Polizeibeamter. Er sagte: «So, mein Junge, dafür sollst du eine Buße bekommen!» Grady hat nun das Vergnügen, einmal wöchentlich den Wagen des Polizeibeamten zu waschen.

Die Engländer sind begeisterte Anhänger des Fußballsportes. Aber es ist in England wie bei uns. Den Sport betreiben nur die 22 Mann auf dem Spielplatz und die andern schauen zu. Bei den Zuschauern geht es manchmal so stürmisch zu, daß die Polizei für Ordnung sorgen muß.

Ein junger Bursche, der 18jährige John Patton in Glasgow, benahm sich gegenüber den Polizisten so frech, daß er auf den Polizeiposten mitgehen mußte. Er wurde zu folgender Strafe verurteilt: Ein ganzes Jahr lang muß sich John jeden Samstagnachmittag punkt 15.30 Uhr auf dem Polizeiposten melden. John ist untröstlich wegen dieser Strafe. Denn während seiner Meldezeit spielt gerade sein Lieblingsklub.

Kreuzfahrt für Gehörlose ins Heilige Land

In Ergänzung unserer Publikation in Nummer 1 vom 1. Januar 1966 mit Bekanntgabe des detaillierten Programms kann nun gemeldet werden, daß die nötige Mindestzahl von 33 Teilnehmern, worunter etliche hörende, nahezu erreicht ist. Es können heute noch zwei bis drei Personen berücksichtigt werden, doch muß die Anmeldung nun umgehend an Reiseleiter G. Baumann, Mönchstraße 42, 3600 Thun, eingesandt werden. Reisedaten: Samstag, 2. bis Sonntag, 17. April 1966. Je nach Flugkurs könnte eventuell noch eine Verschiebung um einen Tag eintreten. Sobald dieser Entscheid vorliegt, erhalten die angemeldeten Teilnehmer das Merkblatt mit allen nötigen Angaben. — Erforderlich sind: gültiger Reisepaß (nicht nur Identitätskarte) und Pokkenschutzimpfung, für deren Bestätigung allen ein Formular zugestellt wird. Ferner ein Religionszeugnis anstelle des Taufscheins, welches beim Taubstummenpfarrer oder Ortsgeistlichen eingeholt werden kann. Überdies zwei kleine Paßfoti für die Kollektiv-Visa.

Wer hat es gemerkt?

Ro. hat in der letzten Nummer zwei Druckfehler entdeckt. Aufmerksame Leser werden diese vielleicht auch entdeckt haben. Wenn nicht, dann möchte er ihnen auf die Spur helfen. — Seite 37: Vergleicht den Titel des letzten Abschnittes mit dem zweitletzten Satz des gleichen Abschnittes. Seite 40: Im letzten Satz des Glückwunsch-Artikels befindet sich ein sprachlicher Fehler. (Lösung siehe Seite 61.)